

Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Nutzung der Offenen Ganztagschule der „Schule im Alsterland“ (Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026, GVOBl. 2026 Nr. 27, der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2025 (Amtsblatt für Schl.-H. 2025/459) sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztags und Betreuung) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 16.04.2024 (Amtsblatt für Schl.-H. 2024, Nr. 20, S. 772-790), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 15.06.2026 folgende Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt für die Nutzung der Betreuung in der Offenen Ganztagschule der „Schule im Alsterland (Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland)“ erlassen.

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Schulverband im Amt Itzstedt betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) und der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2025 sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztags und Betreuung) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 16.04.2024 (Amtsblatt für Schl.-H. 2024, Nr. 20, S. 772-790) im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagschule der „Schule im Alsterland“ in Nahe sowie am Standort Sülfeld als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die OGS soll durch die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen erhöhen, individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen. Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG SH, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Kinder, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich zu erklären.
- 3) Das Angebot der OGS umfasst Kursangebote sowie das feste Betreuungsangebot BGN. Dabei gelten diese Angebote, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht vorgehalten werden, als schulische Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 SchulG SH.
- 4) Aufsichtspersonen sind die eingesetzten Betreuer*innen, die Mitarbeiter*innen der OGS sowie die Kursleiter*innen. Die Kinder haben deren Anweisungen Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern besteht nur während der Zeiten, für die sie für den Besuch der OGS angemeldet wurden.

§ 2 Ganztagsangebote der Offenen Ganztagschule (OGS)

- 1) Das Angebot der OGS erfolgt in Kursen und im festen Betreuungsangebot BGN. Es orientiert sich an dem Bedarf der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Mittagspause und Entspannung,
 - b) Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben,
 - c) Förderung von Kindern mit spezifischem Bedarf und / oder besonderen Begabungen,
 - d) musisch-künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote,
 - e) Bewegung, Spiel und Sport,
 - f) Projekte der Jugendhilfe,
 - g) Angebote zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Selbstkompetenz.
- 2) Während der schulfreien Zeit, an Schulentwicklungstagen und an Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet kein Kursangebot statt.
- 3) Die Betreuungsgruppen sowie Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- 4) Muss die OGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Kinder.
- 5) An Tagen mit verkürztem Unterricht entscheidet die Schule, ob ein Kursangebot oder eine Betreuung der Kinder stattfindet.

§ 3 Organisation der Kurse

- 1) Die Aufnahme in die Kurse erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres. Sie wird dadurch für ein Schulhalbjahr verbindlich.
- 2) Kommen aufgrund zu geringer Anmeldezahlen Kurse nicht zustande, wird den Kindern ein Alternativvorschlag unterbreitet.
- 3) Die Kurse werden dienstags, mittwochs und donnerstags angeboten.
- 4) Am Standort Nahe finden Kurse ab Klasse 3, am Standort Sülfeld ab Klasse 5 statt.
- 5) Kursabmeldungen müssen jeweils am entsprechenden Tag bis 8:00 Uhr bei den Mitarbeiter*innen der OGS erfolgen.
- 6) Der Schulverband im Amt Itzstedt kann ein Kind vom Besuch der Kurse in folgenden Fällen ausschließen:
 - a) bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten des Kindes,
 - b) wenn das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) wenn das Kind den Anordnungen der/des Kursleiters*in wiederholt zuwiderhandelt.
- 7) Es steht dem Schulverband im Amt Itzstedt frei, zur teilweisen Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung der Kurse Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung OGS Schule im Alsterland oder Umlagen (für z.B. Materialkosten) zu erheben.

§ 4 Aufnahme in das feste Betreuungsangebot BGN

- 1) Aufnahmeberechtigt sind alle in der Schule am Alsterland in der Grundschule angemeldeten Schüler*innen/Kinder. Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist grundsätzlich freiwillig.
- 2) Grundsätzlich wird das Betreuungsangebot unabhängig von den Ferienzeiten vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres angeboten.
- 3) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung des Betreuungsangebotes BGS vor Aufnahme des Kindes Unverträglichkeiten, Allergien sowie körperliche und gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sein können, sofern dieses nicht bereits im Anmeldevordruck mitgeteilt wurde.

§ 5 Allgemeine Betreuungszeiten des festen Betreuungsangebotes BGN

- 1) Die Betreuung in der BGN findet montags bis freitags von 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende gestaffelt bis 17:00 Uhr statt.
- 2) An beweglichen Ferientagen bzw. in den Ferien montags bis freitags wird eine durchgehende Betreuung von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten. Eine Änderung der Öffnungszeiten behält sich der Schulverband vor.
- 3) Das Betreuungsangebot BGN ist während der Sommerferien für zwei Wochen geschlossen; ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr, an gesetzlichen Feiertagen und an dem Freitag nach Himmelfahrt. Das Betreuungsangebot BGN kann jährlich an bis zu zwei Tagen für Klausurtagungen und an einem Tag für den Betriebsausflug geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- 4) Muss die BGN aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung des Kindes.

§ 6 Allgemeine Betreuungsregeln des festen Betreuungsangebotes BGN

- 1) Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeiten der Aufsicht des Personals der BGN. Während der vereinbarten Betreuungszeit dürfen die Kinder das Gelände der Schule nicht alleine verlassen. Jede Änderung, die von der vereinbarten Betreuungszeit abweicht, bedarf einer schriftlichen bzw. telefonischen Erlaubnis der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten.
- 2) Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten.
- 3) Kann das Kind das Betreuungsangebot BGN nicht besuchen, ist die Leitung unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Krankheit, Klassenausflügen, Klassenfahrten oder sonstigen Verhinderungen.

- 4) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass ihr Kind an den geplanten Aktivitäten, Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen darf.

§ 7 Begründung und Dauer des Benutzungsverhältnisses des festen Betreuungsangebotes BGN

- 1) Mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung wird zwischen dem Schulverband im Amt Itzstedt als Träger und den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten ein Benutzungsverhältnis begründet.
- 2) Die Aufnahme in die BGN bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordruckes an die Leitung des festen Betreuungsangebotes BGN zu richten, die den Antrag nach Prüfung zur Bearbeitung an das Amt Itzstedt weiterleitet.
- 3) Das Benutzungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Benutzungsjahres (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Es verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht durch Abmeldung, Kündigung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung beendet wird.
- 4) Die Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Benutzungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten bis zum 30.04. schriftlich beim Amt Itzstedt vorgelegt werden. Eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- 5) Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Benutzungsgebühr auch für die Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
- 6) Der Schulverband im Amt Itzstedt kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wegfall der Zugangsvoraussetzungen (Bedarfsgründe bei Aufnahme), während der Betreuungszeit das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Bescheid kündigen.

Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, insbesondere wenn:

- a) die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abholen,
- b) die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Einrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen,
- c) das Vertrauensverhältnis zwischen der Leitung der Einrichtung und den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist,
- d) das Kind der Einrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fernbleibt,
- e) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird,
- f) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist,
- g) bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten.

Die Leitung der Einrichtung ist in die Entscheidung einzubeziehen.

§ 8 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- 1) Das Kind kann auf Wunsch der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten mittags ein warmes Essen erhalten. Die Buchung und Bezahlung der Essen erfolgt über ein Online-Abrechnungssystem, für welches eine Anmeldung erforderlich ist.
- 2) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Essensanmeldung Allergien oder Unverträglichkeiten anzugeben.

§ 9 Benutzungsgebühren des festen Betreuungsangebotes BGN

Der Schulverband im Amt Itzstedt erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des festen Betreuungsangebotes BGN Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung OGS Schule im Alsterland. Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses. Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.

§ 10 Erkrankungen

- 1) Akut erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Infektionskrankheiten und Parasitenbefall müssen gemeldet werden. Bei Wiederaufnahme muss ein ärztliches Attest vorliegen. Im Zweifelsfall kann die Einrichtung ein Attest vom Arzt oder dem Gesundheitsamt verlangen.
- 2) Bei meldepflichtigen Erkrankungen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnungen des Gesundheitsamtes.
- 3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung der Einrichtung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten bzw. die zur Abholung Berechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- 4) Wenn ein Kind morgens krank für die Schule gemeldet wurde, kann es am selben Tag nicht an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen. Die Krankmeldung gilt grundsätzlich für den gesamten Tag.

§ 11 Versicherung

- 1) Für das Kind besteht während des Besuchs der BGN, während der Ferienbetreuung und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen in der BGN Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord.
- 2) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, unverzüglich der Leitung des festen Betreuungsangebotes BGN zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann. Verletzungen,

die im Nachhinein als meldepflichtig anerkannt werden, müssen ebenfalls der Einrichtung gemeldet werden.

- 3) Die Einrichtung haftet nicht für persönliches Eigentum der Kinder und Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Schulverbandes im Amt Itzstedt beschränkt sich im Rahmen seiner Tätigkeit grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Einrichtung haftet nicht für persönliches Eigentum der Kinder und Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Der Schulverband im Amt Itzstedt, vertreten durch das Amt Itzstedt, erhebt, speichert und verarbeitet für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung personenbezogene Daten. Dies geschieht im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Art 6 Absatz Buchstaben B und C Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz-SH (LDSG-SH) zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art 5 der DS-GVO.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten
- E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erreichen sind
- Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates

§ 14 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Schulverbandes über die Nutzung der Offenen Ganztagschule der „Schule im Alsterland“ (Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland) tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung OGS Schule im Alsterland vom 01.06.2021 außer Kraft.

Itzstedt, den 06.07.2026

(L.S.)

gez. Pleß
Schulverbandsvorsteherin